

DREHEN IN BERLINER WÄLDERN

Peter Harbauer
Leiter Information & Öffentlichkeitsarbeit
Berliner Forsten

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN





Berliner Forsten

Die Berliner Forsten **schützen, erhalten und entwickeln** nachhaltig die verschiedenen Waldfunktionen, wie zum Beispiel **Erholung und Freizeit; Natur- und Landschaftsschutz; Trinkwasser- und Lärmschutz, Boden- und Klimaschutz** in Verbindung mit einer bewussten Waldbewirtschaftung.

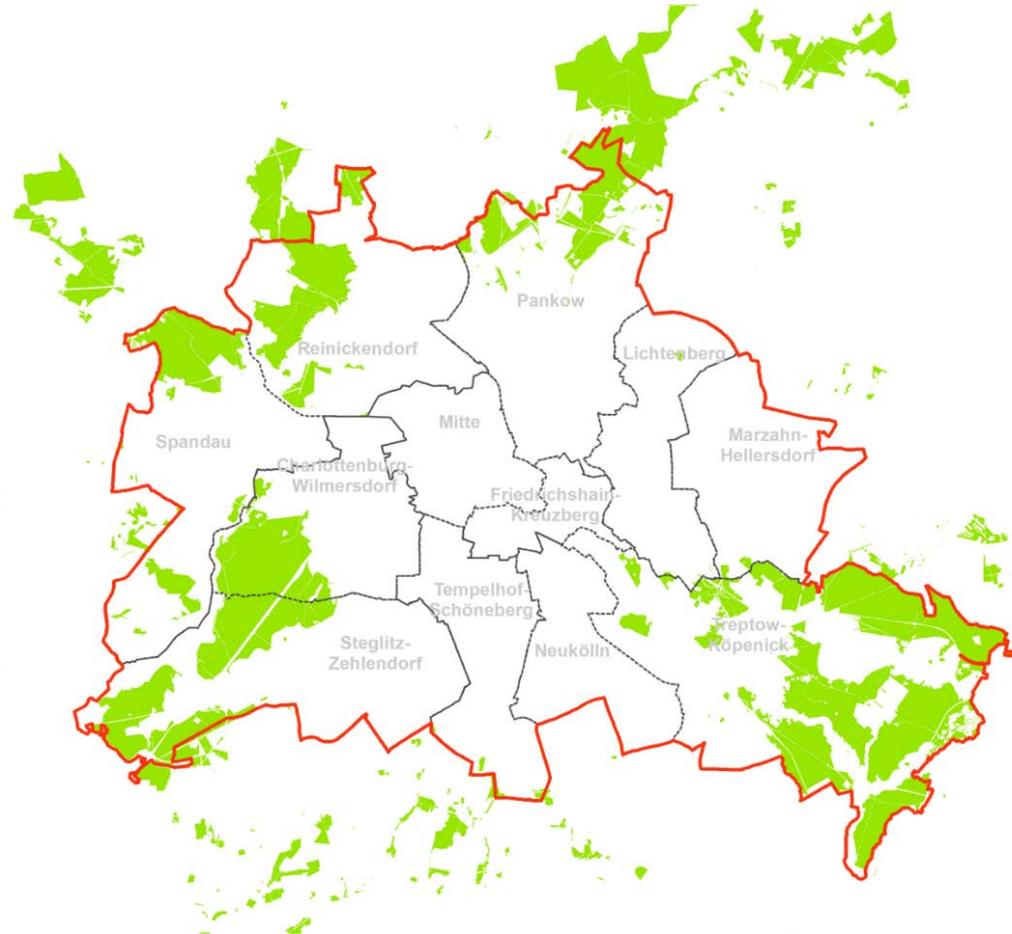
Berliner Wald in Zahlen

Gesamte Waldfläche: 28.500 ha

- in Berlin: 16.000 ha
- in Brandenburg: 12.500 ha

Fast ein Fünftel der Stadt ist bewaldet

**Berlin ist der größte kommunale
Waldbesitzer des Landes und eine der
waldreichsten Metropolen Europas.**



Berliner Wald in Zahlen

Erholungswald:

- 1.840 km Waldwege
- 280 km markierte Wanderwege
- 200 km Reitwege
- 43 Strände (zusammen 19 km)

Erlebniswald:

- 14 Waldspielplätze
- 12 Hundenauslaufgebiete (1283 ha)
- 13 Wildtier-Schauehege
- Waldlehrpfade, Trimpfad, Ausstellungen...

Naturwald:

- 9.000 ha FFH/SPA Flächen,
- 16.400 ha Landschaftsschutzgebiet
- 3400 ha Naturschutzgebiete

Berlin und seine Menschen

- etwa 300 Millionen Waldbesuche jährlich
- knapp 50 m² Wald / Person
- 160.000 Einwohner je Revierförsterei
- mehr als 100.000 gemeldete Hunde



Grundlage Berliner Landeswaldgesetz

§ 13 Benutzung des Waldes

- (1) Die Benutzung des Waldes geschieht **auf eigene Gefahr**.
- (2) Jedermann hat sich im Wald **so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht gefährdet oder beeinträchtigt und der Wald in seinen Funktionen nicht gestört wird**.

§ 14 Betreten des Waldes

- (1) Jedermann darf den Wald **zum Zwecke der Erholung** betreten.
Die privatrechtliche Befugnis des Waldbesitzers zur Erlaubniserteilung (...) bleibt unberührt.



Jede andere Handlung ist demnach genehmigungspflichtig.

Beantragung von Drehgenehmigungen

Forstamt Tegel

- an das FoA, Verteilung intern

Forstamt Pankow

- an das FoA
- Frau Hirschfelder

Landesforstamt

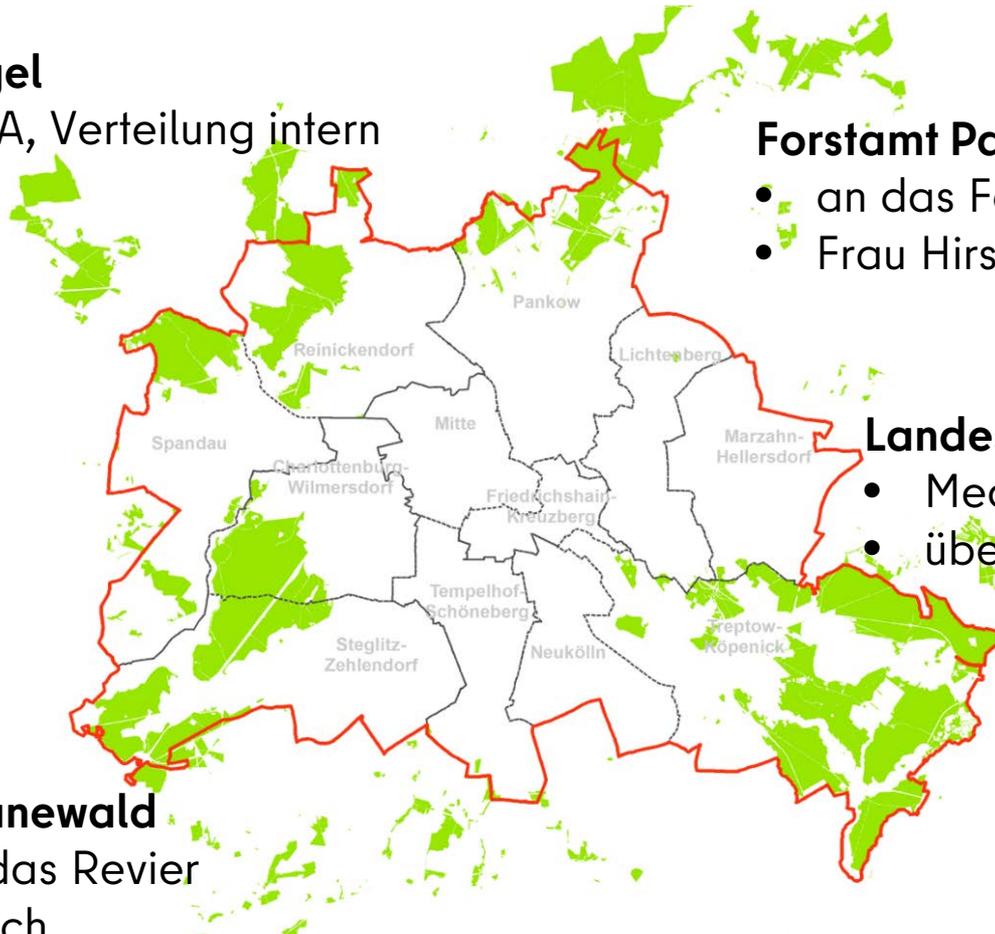
- Medienanfragen
- übergreifende Großprojekte

Forstamt Grunewald

- direkt an das Revier
- FoA möglich

Forstamt Köpenick

- an das FoA
- Verteilung intern



Angaben und Fristen

Angaben:

- Antrag formlos per E-Mail
- Art des Medium (Spiel-, Werbe-)
- ggf. Auftragsgeber
- Vor- und Abbauzeiten
- Anzahl der Fahrgenehmigungen
- Kontaktdaten Rechnungsempfänger
- Kontaktdaten Erlaubnisnehmer

Fristen:

- zwei bis drei Wochen
Bearbeitungszeit für den gesamten
Prozess
- erst nach Zahlungseingang gültig

Auflagen:

- Vorhaben, Infrastruktur und Logistik sollte die Erholungsnutzung des Waldes nicht beeinträchtigen (Wege, Parkplätze)
- Gesamtvorhaben muss naturverträglich sein
- keine Erdarbeiten, Baumfällungen

Entgeltregelung der Berliner Forsten

Auf Grund der Ermächtigung der § 14 LWaldG sind u.a. Dreh- und Fotogenehmigungen privatrechtlich durch die Berliner Forsten erteilbar.

Entsprechende Entgelte sind in der ERA aufgeführt:

- Spiel- oder Werbefilm: mind. 500 €/Tag
- Kultur- oder Dokumentarfilm mind. 100 €/Tag
- gewerbl. Fotografieren mind. 100 €/Tag

Die Entgelte für die Fahrerlaubnisse sind zusätzlich zu entrichten.

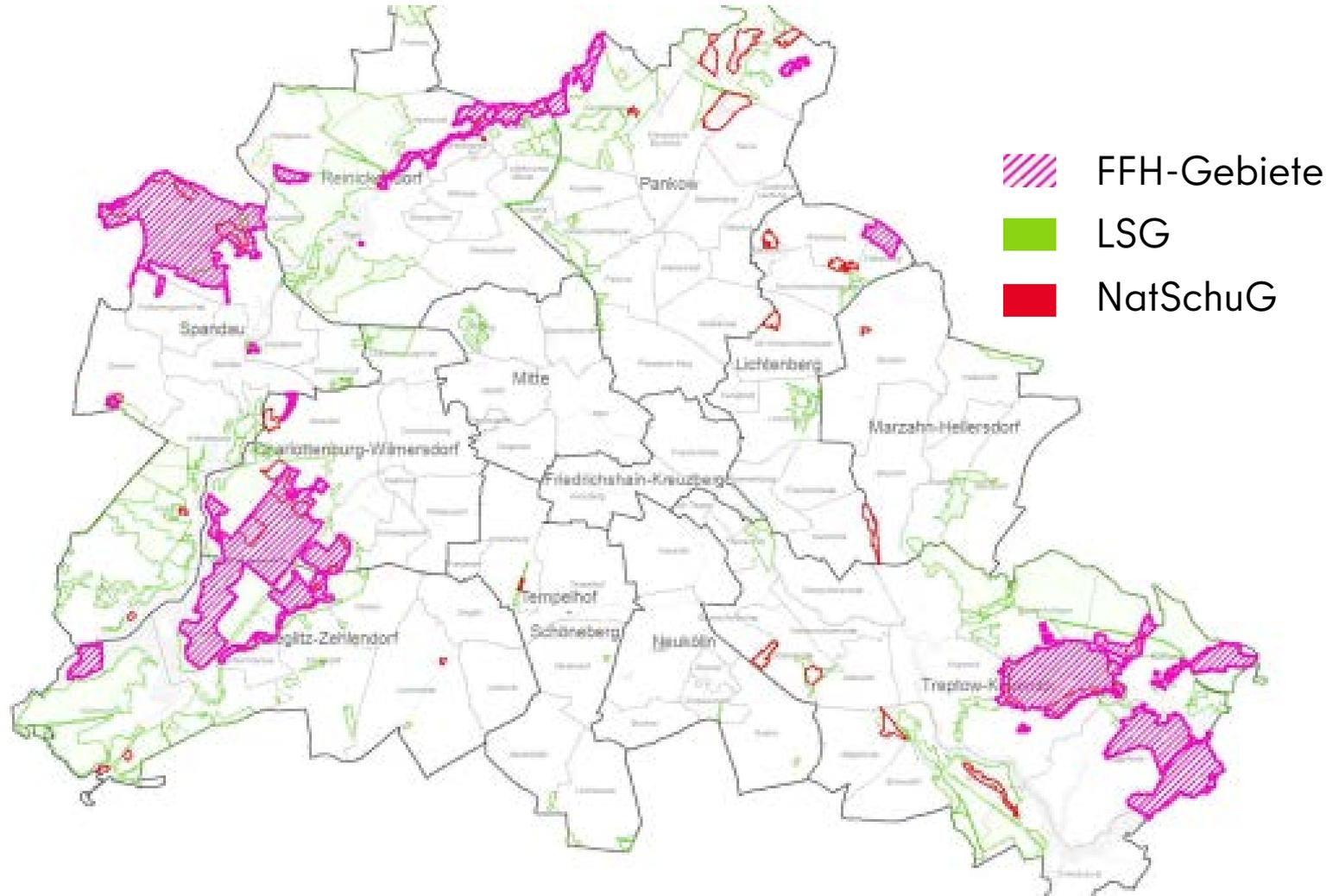
Entgeltregelung der Berliner Forsten

Sonderregelungen

- aktuelle Berichterstattung durch Fernsehsender und Printmedien
- Filmaufnahmen, die der Werbung für Berlin dienen und von Bundes- oder Landesdienststellen oder entsprechenden Einrichtungen in Auftrag gegeben wurden
- Filmaufnahmen, die von Auszubildenden, Schüler und Studenten im Rahmen der Ausbildung durchgeführt werden (Bescheinigung der Bildungseinrichtung erforderlich)

Hierfür ist kein Entgelt zu erheben, Fahrgenehmigungen werden nicht berechnet

Schutzgebiete in Berlin



Schutzgebiete: Beteiligung anderer Behörden

- Landschaftsschutzgebiete: untere Naturschutzbehörde (Bezirke)
- FFH-Gebiete: oberste Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung, SenMVKU)
- Naturschutzgebiete: oberste Naturschutzbehörde

Erteilen nach Beantragung die Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten.

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- **Das Betreten des Waldes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.**
- Waldbesitzende **haften nicht für sog. walddtypische Gefahren.**
- Im Wald ergibt sich die Pflicht jeweils aus der Intensität der zulässigen Erholungs- und sonstigen Nutzung.
- **erhöhte Verkehrssicherungspflicht** wird vom Waldbesitzenden nur z. B. entlang von Straßen oder Bebauungen verlangt sowie in Bereichen in denen Verkehr eröffnet wird: Waldspielplätze, Reit- und Wanderwege o.ä.
- Das Ausstellen von Drehgenehmigungen für definierte Waldorte führt ggf. zu einer **erhöhten Verkehrssicherungspflicht - Vorgehen BF in Abstimmung.**

Weitere Herausforderungen

1. Waldbrandgefahr / Feuer
2. Nachtdrehs
3. Wasserschutzgebiete
4. Einsatz von Kameradrohnen
5. Logistik und Verfügungsraum
6. Aufbauten und Beschallung